



**Postulat von Daniel Stadlin  
betreffend Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen an den öffentlichen  
Schulen  
(Vorlage Nr. 2199.1 - 14196)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 22. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Daniel Stadlin hat am 22. November 2012 folgendes Postulat (Vorlage Nr. 2199.1 - 14196) eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen (CPR/BLS und AED) an den öffentlichen Schulen (Primarschule und Sekundarstufe I) zu prüfen.

Zur Begründung führt der Postulant im Wesentlichen aus, dass zu prüfen sei, ob an den öffentlichen Schulen regelmässig lebensrettende Sofortmassnahmen zu unterweisen seien. Dies erhöht die Überlebensrate nach Eintreten eines Herz-Kreislauf-Stillstandes. Analog wie im Verkehrsunterricht und in der Dentalhygiene könnte richtiges Verhalten durch Fachpersonen geschult werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2012 an den Regierungsrat überwiesen.

Wir erstatten Ihnen dazu nachfolgenden Bericht:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Verfügbarkeit von Defibrillatoren und die notwendigen Anwender- und Anwenderinnenkenntnisse Leben retten. Deshalb hat er sich entschlossen, ab Mitte 2014 die kantonale Verwaltung, die Gerichte und die kantonalen Schulen - soweit nicht bereits vorhanden - mit Defibrillatoren auszurüsten. Ab dem Jahre 2014 werden im Fünfjahresrhythmus alle kantonalen Mitarbeitenden anlässlich der Sicherheitsgrundkurse eine praktische Ausbildung zum Einsatz dieser Geräte erhalten. Der Besuch dieser Grundkurse ist auch für alle Lehrpersonen obligatorisch.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die geltenden Lehrpläne für die Primar- und Sekundarstufe I an den gemeindlichen Schulen sowie am Gymnasium nicht vorsehen, dass die Schülerinnen und Schüler in lebensrettenden Sofortmassnahmen unterwiesen werden müssen. Im Lehrplan 21 wird die Erste Hilfe über die Alarmierung abgehandelt. Schülerinnen und Schüler sollen demnach Notlagen erkennen und alarmieren können. Der Lehrplan 21 sieht allerdings keine eigentliche Schulung in der Ersten Hilf-Leistung vor. Allerdings ist allgemein bekannt und gut belegt, dass gerade bei Herznotfällen die Alarmierung alleine nicht genügt. Im Herznotfall entscheidet jede Minute über Überleben und Tod.

Im schulischen Umfeld müsste das Wissen um lebensrettende Sofortmassnahmen eigentlich vorhanden sein, auch ohne dass die Schülerinnen und Schüler speziell dafür ausgebildet sind. Eine Überprüfung dieser Vermutung hat allerdings bisher nicht stattgefunden. Man kann erwarten, dass sich die Schülerinnen und Schüler in Notsituationen an ihre Lehrpersonen wenden. Die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen sollten in der Regel lebensrettende Sofortmassnahmen anwenden können. Seit Langem und auch für das laufende Schuljahr 2013/14 enthält das Kursprogramm für die Weiterbildung für Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Zug Kurse für Kindernothilfe; allerdings ist der Besuch dieser Kurse freiwillig. Diese Kurse werden von erfahrenen Kursleitenden der SanArena Rettungsschule erteilt. In diesen Kursprogrammen werden die Teilnehmenden auch in lebensrettenden Sofortmassnahmen (CPR/BLS und AED) unterwiesen. Dieses Kursangebot wird regelmässig sehr gut besucht und genutzt. Die Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen erhalten zudem gemäss des per 1. September 2013 in Kraft getretenen "Konzepts Betriebliche Sicherheit kantonale Verwaltung und Gerichte" im Rahmen des obligatorischen Sicherheitsgrundkurses eine praktische Kurzausbildung zum Einsatz von Defibrillatoren. Diese sind beispielsweise an der Kantonsschule Zug auch schon vorhanden.

Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit ist die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern auf der Mittel- und Oberstufe (d.h. ab der 3. Primarklasse) in Erster Hilfe (inklusive CPR und AED) erwünscht und sinnvoll. In medizinischen und rettungsdienstlichen Kreisen werden solche Schulungen sehr begrüsst. Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler können sach- und stufengerecht von Ärztinnen und Ärzten sowie Rettungssanitäterinnen und -sanitätern durchgeführt werden. Der Zuger Rettungssanitäter Beat Theiler hat zusammen mit Stefan Franzen mit dem Buch "Wenn Kinder Grosses leisten" ([www.kindernotfallbuch.ch](http://www.kindernotfallbuch.ch)) einen didaktisch und inhaltlich überzeugenden Leitfaden für Notfälle geschrieben. Dieser ist auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern der Mittel- und Oberstufe zugeschnitten. In den Schulen von Hünenberg werden auf der Oberstufe seit Jahren freiwillige Erste-Hilfe-Kurse angeboten. An den kantonalen Mittelschulen finden zudem ebenfalls fakultative Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Schulunterrichts statt. Beide Angebote werden rege besucht und stossen auf ein positives Echo.

Die Unterweisung in lebensrettenden Massnahmen ist grundsätzlich ein anderer Ansatz und hat ein anderes Ziel als die Dentalhygiene und der Verkehrsunterricht. Die Dentalhygiene kommt direkt der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zugute. Der Verkehrsunterricht hat direkte Auswirkungen auf die Sicherheit im Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Verkehr. Das Wissen um lebensrettende Sofortmassnahmen und insbesondere das Beherrschen dieser Massnahmen können in Situationen helfen, die Schülerinnen und Schüler glücklicherweise zwar selten antreffen, bei denen jedoch jede Minute zählt und korrektes Handeln absolut erforderlich ist. Lebensrettende Sofortmassnahmen kommen - wie es der Name sagt - überall und jederzeit der gesamten Bevölkerung zugute, auch der jüngeren. Sind es doch gerade immer wieder junge und jüngere Menschen, die aufgrund einer akuten Herzrhythmusstörung zusammenbrechen und die bei unverzüglicher, sachgerechter Hilfe zu retten wären. Der Verkehrsunterricht und die Dentalhygiene sind zudem als Schuldienst gestützt auf das Schulgesetz zwingend anzubieten und die Gemeinde bzw. der Kanton hat auch für die damit anfallenden Kosten (z.B. Entlohnung der Fachpersonen) aufzukommen (siehe dazu §§ 42 ff. des Schulgesetzes vom 27. September 1990 [BGS 412.11]).

Die gemachten Ausführungen zeigen, dass die Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen äusserst sinnvoll ist und entsprechende freiwillige Angebote der öffentlichen Schulen

ausserhalb der Schulzeit dementsprechend auf grosses Interesse stossen. Die Lehrpersonen können in Notsituationen Erste Hilfe leisten, ausser sie seien davon selbst betroffen. Nach eingehender Prüfung ist der Regierungsrat zur Überzeugung gelangt, dass die Vermittlung der Ersten Hilfeleistung derzeit kein obligatorischer, regelmässiger Lerninhalt der öffentlichen Schulen ist und deshalb aus *schulischer* Sicht vorderhand kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat ist dem Anliegen des Postulanten, die Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen an den öffentlichen Schulen zu prüfen, vollumfänglich nachgekommen. Das Postulat ist folglich erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen gestützt auf unsere Ausführungen, das Postulat von Daniel Stadlin betreffend Unterweisung von lebensrettenden Sofortmassnahmen (CPR/BLS und AED) an den öffentlichen Schulen (Primarschule und Sekundarstufe I) als erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 22. Oktober 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die Stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart